

**Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen
der Gemeinde Amstetten vom 28.09.2026
(Bekanntmachungssatzung)**

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Amstetten am 28.09.2026 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Amstetten erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Internetseite der Gemeinde Amstetten www.amstetten.de, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.
- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können zu den Sprechzeiten des Rathauses beim Haupt- und Personalamt, Lonetalstraße 19, 73340 Amstetten kostenlos eingesehen werden und sind gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen können unter Angabe einer Bezugsadresse gegen Kostenerstattung zugesandt werden.
- (3) Sofern eine öffentliche Bekanntmachung gemäß Absatz 1 (Internetbekanntmachung) aufgrund gesetzlicher Regelungen nicht zulässig ist, erfolgt die Bekanntmachung durch Einrücken in das Amtsblatt der Gemeinde Amstetten. Diese öffentlichen Bekanntmachungen sind ergänzend durch Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1 Satz 1 einsehbar. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblatts der Gemeinde Amstetten.
- (4) Die Bekanntmachungen gemäß Absatz 1 (Internetbekanntmachung) können weiterhin im Amtsblatt der Gemeinde Amstetten veröffentlicht werden. Ein Rechtsanspruch oder eine Verpflichtung hierauf besteht nicht. Maßgeblich für die Rechtswirksamkeit ist die jeweils nach den Absätzen 1 bis 3 vorgeschriebene Bekanntmachungsform.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2026 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über öffentliche Bekanntmachungen vom 01.01.1969 außer Kraft.

Ausgefertigt
Amstetten, 28.09.2026

Thomas Schultheiß
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zu Stande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
2. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat oder wenn vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich oder elektronisch geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.